



# Mühlauser Anzeiger

**RIEDEL**  
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT · INFORMATIONEN · ANZEIGEN

KW 29/2018

## Information des Bürgermeisters

### Sehr geehrte Mühlauser Bürgerinnen und Bürger,

viele Leistungen in unserer Gesellschaft sind ohne Bürger, die ihre Freizeit für die vielfältigsten Tätigkeiten zur Verfügung stellen, nicht mehr denkbar. Was wären unsere Vereine ohne freiwillige Helfer. Wie viele Bürger unterstützen in ihrer Nachbarschaft ältere Menschen, die ohne Hilfe nicht mehr einkaufen könnten. Wie viele Bürger haben und unterstützen noch zugewiesene Asylsuchende bei der Erlernung der deutschen Sprache, bei der Erledigung von Schriftverkehr mit Behörden u.a. Der Freistaat Sachsen hat für diese Bürger, die sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit engagieren die Ehrenamtskarte eingeführt. Diese Bürger haben die Möglichkeit über die Gemeinde diese Ehrenamtskarte zu beantragen. Die Laufzeit dieser Karte beträgt drei Jahre. Der Eigentümer der Karte erhält bei beteiligten Kooperationspartnern Nachlässe, z.B. in Bädern, Kinos, Museen u.a. Einrichtungen. Weitere Details können im Internet unter [www.ehrenamt.sachsen.de](http://www.ehrenamt.sachsen.de) nachgelesen werden.

Die Gemeinde hat für die Förderung des Ehrenamtes auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23.04.2018 über das Landratsamt Mittelsachsen einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.300,00 € erhalten. Mit dieser Summe unterstützt der Landkreis regionale Veranstaltungen zur Ehrung ehrenamtlichen Engagements. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.07.2018 und endet am 20.11.2018.

Ich bitte alle Mühlauser Bürgerinnen und Bürger auf der Gemeinde Vorschläge für die Beantragung der Ehrenamtskarte zu unterbreiten. Es kommen z.B. Fußballtrainer von Kinder- und Jugendmannschaften in Betracht oder unsere Mühlauser Bürger, die noch heute unseren zugewiesenen Asylsuchenden mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Beispiele könnten hier fortgesetzt werden, denn es gibt deren viele.

Wir sollten diese Chance nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Petermann, Bürgermeister

## Amtliche Mitteilung

### ■ Erweiterte Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Burgstädt

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Burgstädt, Taura und Mühlau,

das Einwohnermeldeamt Burgstädt öffnet am **Sonnabend, dem 21.07.2018 von 09:00-11:30 Uhr.**

Damit soll vorrangig auswärtig tätigen Bürgern sowie Pendlern die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig einen neuen Personalausweis oder Reisepass zu beantragen.

Bitte halten Sie bei Neubeantragung bereit:

- das vorhandene Dokument (Personalausweis oder Reisepass)
- pro Dokument ein Biometrie-Foto
- bei minderjährigen Kindern die Zustimmung der erziehungsberechtigten Elternteile und das Kind selbst
- **Geburts- oder Eheurkunde**

Die Entrichtung der Gebühren erfolgt bei Antragstellung.

**Achtung: bei Sonnabendöffnung keine EC-Kartenzahlung möglich.**

Weiterhin erledigen wir für Sie An- und Ummeldungen, Beantragung von Führungszeugnissen oder Ausstellungen von Melde- bzw. Aufenthaltsbescheinigungen.

Unsere allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

sowie jeden 3. Sonnabend im Monat von 09:00-11:30 Uhr

Ihr Einwohnermeldeamt

### Wichtige Information zur Veröffentlichung der Geburtstags- und Ehejubiläen

Mit Einführung der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) am 25.05.2018 wird die Veröffentlichung der Geburtstags- und Ehejubiläen im Mühlauser Anzeiger vorerst ausgesetzt. Möglichkeiten zur zukünftigen Weiterführung dieser Rubrik bei Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorschriften werden geprüft. Wir werden Sie in den nächsten Ausgaben des Mühlauser Anzeigers über Änderungen informieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

### Information zur Sanierung Parkett Saal „Linde“

Im Zeitraum vom **20.08.2018 bis zum 27.08.2018** werden Sanierungsarbeiten am Parkett im Großen Saal der „Linde“ durchgeführt. In dieser Zeit ist die Benutzung des Saales in der „Linde“ leider nicht möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Bereitschaftsdienste**

Die nachfolgenden Angaben erfolgen ohne Gewähr.

■ **Ärzte**

Der **kassenärztliche Bereitschaftsdienst** ist zu den bekannten Zeiten über eine zentrale Vermittlungsstelle **116 117** zu erreichen.

■ **Zahnärzte**

**21.07.2018 und 22.07.2018, 09:00 - 11:00 Uhr**  
**Praxis Dipl.-Stom. Kerstin Pester**  
 Straße der Deutschen Einheit 19,  
 09217 Burgstädt, Tel.: 03724 / 2916

**28.07.2018 und 29.07.2018, 09:00 - 11:00 Uhr**  
**Praxis Dipl.-Stom. Frank-Egbert Mißbach**  
 Klausstraße 22, 09212 Limbach-Oberfrohna  
 Tel.: 03722 / 92010

Der zahnärztliche Notfalldienst ist gleichzeitig im Internet unter [www.zahnaerzte-in-Sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-Sachsen.de) abrufbar.

■ **Apotheken**

durchgehende Dienstbereitschaft Wochenenddienst Samstag 12 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und von Sonntag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

**Samstag, 21.07.:**

Mozart-Apotheke, Penig, Waldstr. 18,  
 Telefon 037381 85297

**Sonntag, 22.07.:**

Apotheke im Ärztehaus, Limbach-O., Ludwig-Richter-Str. 10, Telefon 03722 87776

**Montag, 23.07.:**

Beethoven-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 23b, Telefon 03722 8904871 und  
 Marien-Apotheke, Lunzenau, Am Ring 1,  
 Telefon 037383 6208

**Dienstag, 24.07.:**

Brücken-Apotheke, Penig, Brückenstr. 13,  
 Telefon 037381 5688

**Mittwoch, 25.07.:**

Rosen-Apotheke, Limbach-O., Frohnbachstr. 26,  
 Telefon 03722 92072

**Donnerstag, 26.07.:**

Schwanen-Apotheke, Burgstädt, Markt 14,  
 Telefon 03724 14749

**Freitag, 27.07.:**

Aesculap-Apotheke, Limbach-O., Hauptstr. 28 c,  
 Telefon 03722 87314 und  
 Neue Paracelsus-Apotheke, Hartmannsdorf, Leipziger Str. 9-11, Telefon 03722 5987500

**Samstag, 28.07.:**

Chemnitztal-Apotheke, Taura, Schweizerthaler Str. 1,  
 Telefon 03724 3272 und  
 Löwen-Apotheke, Penig, Markt 14,  
 Telefon 037381 80269

**Sonntag, 29.07.:**

Neue Apotheke, Limbach-Oberfrohna, Chemnitzer Str. 16, Telefon 03722 92092

**Die Bürgerpolizistin informiert**■ **Abrisshäuser sind keine Spielplätze - Elternratgeber!**

Immer wieder beliebt und doch unheimlich gefährlich sind alte Häuser sogenannte „Abrisshäuser“ für Kinder und Jugendliche.

Oft ist es ja der Wunsch bzw. die Neugier die Kinder und Jugendliche dazu veranlasst, solche Abrisshäuser zu erkunden, doch hier wollen wir auf die Gefahren die in solchen Häusern oft lauern, hinweisen! Nicht ohne Grund werden solche Häuser gesichert und verschlossen gehalten, denn in/an solchen Häusern lauern unendliche viele Gefahren und Verletzungsmöglichkeiten wie lose Bauteile, morsche Böden bzw. Decken und umherliegende Gegenstände, die oft unter Bewuchs versteckt sind. Auch stellt das bloße Betreten solcher Häuser bzw. Grundstücke auch immer noch eine Straftat dar und selbst nur das sogenannte „Steine“ werfen auf Fensterscheiben, ist eine Form der Sachbeschädigung.

Ihr Bürgerpolizistin  
 Kerstin Berthold

**Vereine**■ **Der TTC Mühlau e.V. informiert**

Die Firma Sportwerbung A. Dold aus Chemnitz führt in den nächsten Wochen eine Förderung für die Nachwuchsarbeit des TTC Mühlau e.V. im Ort durch. Hierbei geht es um den Vertrieb von Medien. Durch die Förderung wird unsere Nachwuchsarbeit mit neuen Trikots, Bällen und weiteren Sportartikeln unterstützt. Wir haben uns, wie auch viele andere Vereine der Region, von der Seriosität der Firma überzeugt und haben unsere Teilnahme an der Förderung bestätigt.

■ **Aktuelles vom Kaninchenzuchtverein Mühlau S339 e.V.**

Am kommenden Sonntag, dem **22.07.2018** findet ab 8.00 Uhr unsere diesjährige Tischbewertung in der Mehrzweckhalle neben der Meuselschänke statt. Alle Zuchtfreunde des Vereins sind schon ganz gespannt, wie ihre Jungtiere abschneiden werden. Diese ersten Einschätzungen von einem erfahrenen Preisrichter sind oft wegweisend für das Ausstellungsgeschehen einer ganzen Saison. In diesem Jahr werden über 50 Kaninchen vorgestellt. Fast alle Vereinsmitglieder können geeignete Tiere stellen. Gleichzeitig ist dieser Bewertungstag die erste Möglichkeit um Punkte im vereinsinternen Wettbewerb zu sammeln. Interessierte Besucher sind zu dieser Veranstaltung herzlich willkommen.

Anfang August haben wir die Durchführung eines zweiten Sammel-Impf-Termins geplant. Die Impfung erfolgt mit dem neuen Impfstoff Filavac gegen RHD 1 und RHD 2 sowie Myxomatose. Wie bereits in einem früheren Artikel angekündigt, besteht die Möglichkeit für interessierte Mühlauer Kaninchenhalter sich daran zu beteiligen. Durch die größere Tieranzahl können die Kosten der Impfungen im Vergleich zu Einzelimpfungen deutlich niedriger gehalten werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kaninchen zum Impftermin bereits 10 Wochen alt sind. Bei Interesse besteht die Möglichkeit zu der angekündigten Tischbewertung am 22.07.18 sich die notwendigen Informationen einzuholen.

Aufgrund der positiven Resonanz der Mühlauer Kaninchenhalter auf unseren ersten Sammelimpftermin, möchten wir nun ein weiteres Angebot an die ortsansässigen Kaninchenfreunde unterbreiten. Zur unserer kommenden Vereinsversammlung planen wir Informationen zum Thema Krallen-, Zahn- und Fellpflege im Detail zu erläutern. Es bietet sich dabei für Interessenten auch die Chance, die hierzu notwendigen Handgriffe und geeignete Werkzeuge selbst auszuprobieren. Zur Anleitung und Hilfestellung stehen unsere langjährigen und erfahrenen Züchter bereit. Für die Vorbereitung dieser Veranstaltung bitten wir, bei Interesse, um eine vorherige Anmeldung. Eine Möglichkeit dazu, bietet sich bei einem Besuch der Tischbewertung in der MZH oder direkt bei einem unserer im Ort bekannten Züchter.

**Terminvorschau:**

Die **nächste Vereinsversammlung** findet am Freitag, dem **17. August um 18.30 Uhr** in der Meuselschänke statt.

Jens Schön, Schriftführer

**Impressum: Herausgeber: Für den amtlichen Teil:** Gemeinde Mühlau, Bürgermeister Frank Petermann, Tel.: 03722/ 608960. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. **Für den nichtamtlichen Teil:** Leiter der publizierenden Einrichtungen, Vereine, Verbände u.ä. **Anzeigen:** Riedel Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016. **Gesamtherstellung:** Riedel Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100, [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de)

## Vereine

## Der Seniorenclub informiert

## Nachmittagsfahrt:

Am 22.08.2018, fahren wir in die Schokoladenmanufaktur "Choco Del Sol" nach Rochsburg.

Wir werden dort mit einem Begrüßungsgetränk erwartet. Anschließend nehmen wir an einer Führung teil und erfahren einiges über die Kakaobohne. Der Kauf von handgemachter Schokolade ist natürlich möglich. Im Anschluss werden wir im Kaffee "Schievelbein" zu Kaffee und Kuchen einkehren.

Abfahrt in Mühlau 14:00 Uhr, Rückfahrt ca. 17:30 Uhr  
anteiliger Unkostenbeitrag: 10 Euro

Ich bitte um schnellste Anmeldung bei B. Küttner, Tel.: 91460 oder  
H. Dämmrich, Tel.: 406899!!

**Thermalbad:** Nächste Fahrt nach Schlema am 01.08.2018.

**Schwimmen:** Nächste Fahrt ins Limbomar am 02.08.2018.

Der Vorstand des Seniorenclub Mühlau e.V.

## Information

## Blutspender helfen kranken und verletzten Patienten – und können mit ihrem Einsatz die eigene Gesundheit schützen



Wer eine Blutspende leisten möchte, sollte sich fit und gesund fühlen. Für jeden Spender bedeutet sein Engagement zusätzlich zu der Hilfe für kranke und

verletzte Patienten zudem die Vorsorge für die eigene Gesundheit. Denn vor jeder Blutspende werden beim Spender neben dem Hämoglobinwert, der ein Indikator für den Eisengehalt im Blut ist, auch die Körpertemperatur und der Blutdruck gemessen. Teströhrchen mit einer geringen Blutmenge jedes Spenders werden in einem DRK-Labor unter anderem auf Hepatitis B- und C-Viren, sowie auf HIV und auf Antikörper gegen den Erreger der Syphilis untersucht. Erstspender werden circa 30 Tage nach ihrer Spende über das Ergebnis ihrer Blutgruppenbestimmung nach dem AB0 System informiert. Die Untersuchung des Blutes findet bei allen Spendern mit jeder Blutspende statt. Die allgemein empfohlenen, regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen bei Fachärzten sollten zusätzlich durchgeführt werden. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer Blutspenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Spenden muss mindestens acht Wochen (56 Tage) betragen.

In der Zeit vom 09.07.2018 bis 29.09.2018 bedanken wir uns im Rahmen der Sommeraktion bei jedem Spender mit einem praktischen Einkaufshopper!



Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Freitag, dem 17.08.2018, von 15:30 bis 19:00 Uhr  
in der Grundschule Niederfrohna, Schulstraße 1  
oder

am Freitag, dem 31.08.2018 von 15:00 – 18:30 Uhr  
in der Grundschule Mühlau, Schulstraße 12.

## Kirchennachrichten

Herzlich willkommen  
sonntags zum Gottesdienst

22.07.2018 10.00 Uhr Gottesdienst  
in der Johanniskirche Niederfrohna



Wir freuen uns auf Sie – Ihre Kirchgemeinde

## Anzeige(n)

## Telefonnummern bei Havarien

## Regionaler Zweckverband Wasserversorgung

Bereich Lugau-Glauchau  
Telefon: 03763 40 54 05

## eins energie in Sachsen GmbH (Gas)

Telefon: 0800 1111 489 20

## envia M Energie AG (Strom)

Telefon: 0800 2305070

## Großantennengemeinschaft Burgstädt

Telefon: 0172 373 78 77

## Polizeirevier Rochlitz

Telefon: 03737 78 90

## ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (Abwasser Mühlau)

24 h – Notfallnummer:  
01 51 / 12 64 49 95

## Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)

Frauenschutzhaus Freiberg  
Tel./ Fax 03731/225 61

E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de

## Telefon Seelsorge

0800 1110111 oder  
0800 1110222

anonym – gebührenfrei –  
rund um die Uhr

**Amtliche Bekanntmachung**

**AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG  
UND VERMESSUNG**  
Az.: 1470, 1472 - A - 780.4125/240261  
Glauchau, den 21.06.2018

**Flurbereinigungsbeschluss**

**Flurbereinigung** Niederfrohna-West  
**Gemeinde:** Niederfrohna  
Stadt Limbach-Oberfrohna  
**Gemarkung:** Niederfrohna, Mittelfrohna  
Kaufungen, Oberfrohna  
**Landkreis:** Zwickau  
**Anlage:** 1 Gebietskarte vom 21.06.2018

**I. Entscheidender Teil****1. Die Flurbereinigung Niederfrohna-West wird nach §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.**

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, festgestellte Verfahrensgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte dargestellt. Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses. Die Fläche des Verfahrensgebietes insgesamt beträgt ca. 443,5 ha.

Zum Verfahrensgebiet gehören

von der Gemarkung Niederfrohna die Flurstücke

1, 2/2, 2/3, 2/5, 2/6, 2/7, 3, 4, 5, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 7, 8/1, 8/3, 11/4, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/12, 11/13, 12, 13/3, 13/4, 14, 15/2, 15/4, 21/4, 106/2, 106/3, 106/4, 106/5, 106/6, 107, 109, 109a, 110, 111, 113/2, 113/3, 113/4, 114, 115, 116, 117, 121/1, 121/2, 121a, 121b, 122/1, 122/2, 123, 124, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 128a, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 132a, 133/2, 133/4, 133/5, 133/6, 134/2, 134/3, 135, 136, 137, 138, 140/3, 140/4, 140/5, 140/6, 142/2, 142/3, 143/1, 143/4, 143/6, 143/7, 144, 145, 146, 148, 148a, 149/1, 149a, 150/1, 151/1, 152/1, 152/2, 152/3, 153, 154, 155/2, 155/4, 155/5, 155/6, 155/7, 155/8, 155/9, 155/10, 155a, 156/2, 156/4, 156/5, 157, 158/1, 159/1, 160, 161/3, 165/2, 168, 169, 176, 177/5, 239/2, 239/3, 240/1, 240/2, 240/3, 242/1, 242/2, 243/1, 243/2, 243/3, 243/4, 244, 245, 246/1, 246/2, 247/1, 247/2, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 250/6, 250/7, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259/5, 259/6, 259/7, 259/8, 259/9, 259/10, 259/11, 259/12, 260/2, 260/3, 260/4, 261/3, 261/4, 261/5, 261/6, 261/7, 261/8, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 263/3, 263/4, 263/5, 263/6, 263/7, 263/8, 263/9, 263/10, 264/3, 264/4, 264/5, 264/6, 264/7, 264/8, 264/9, 264/10, 264/11, 264/12, 264/13, 264/14, 265/3, 265/4, 265/5, 265/6, 265/7, 266, 267, 268/1, 268/2, 268/3, 268/4, 269, 270/1, 270/2, 270/3, 270/4, 270/5, 270/6, 270/7, 270/8, 270/9, 271/1, 271/2, 271/3, 272, 273/1, 273/2, 273/3, 273/4, 274/1, 274/2, 274/3, 274/5, 274/6, 274/7, 274/8, 274/9, 274b, 275, 275a, 276/1, 276/2, 276/3, 276/4, 277/2, 277/3, 277/4, 277/5, 277/6, 277/7, 277/8, 278/1, 278/2, 278/3, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 294a, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 306, 307/1, 307/2, 307/3, 308/1, 308/2, 308/3, 308/4, 308/5, 308/6, 309/1, 309/2, 309/3, 309/4, 309/5, 310/1, 310/2, 310/3, 317/1, 317/2, 317/3, 320/1, 320/2, 320/3, 320a, 321/3, 321/8, 321/9, 321/10, 321/11, 322/1, 322/2, 323, 324/1, 324/2, 325/4, 325/5, 326/1, 326/2, 327/1, 327/2, 327/4, 328/2, 328/4, 328/5, 328/6, 328/7, 328/8, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335/1, 336, 337/1, 337/2, 337a, 338/1, 338/2, 338/3, 338/4, 338/5, 339, 340/1, 340/2, 340/3, 341, 342/1, 342/2, 343/1, 343/2, 345, 346/1, 346/2, 347, 348, 349, 349a, 350, 351, 352, 353, 354/1, 355/1, 356/1, 358/2, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 380, 381 und 382

von der Gemarkung Mittelfrohna die Flurstücke

1/6, 1/9, 1/13, 1/18, 1/19, 2/41, 3/8, 3/11, 3/12, 3/13, 5/4, 5/5, 6, 7, 7a, 8/1, 8/2, 10, 10a, 12, 14/1, 19/6, 19/7, 19/9, 19/10, 20, 20a, 21/1, 21/2, 21/5, 21/6, 21/7, 21a, 31/1, 33b, 39, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 41/1, 46, 47a, 51, 52/1, 52/2, 52a, 52b, 53, 54a, 55, 56, 59/4, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 59/10, 60, 60a, 61, 64/3, 67/1, 68, 72/2, 72/3, 72/5, 72/6, 76, 193/73, 193/76, 194, 195,

196, 197, 198, 199, 201, 202/1, 203/1, 203/2, 204, 205, 206, 207, 208/2, 208/5, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/1 und 218

von der Gemarkung Kaufungen die Flurstücke  
432/6, 432/7, 432/8, 432/9, 432/10, 432/11, 432/12, 432/13, 434/4, 434/5, 434/6, 434/7, 434/8, 434/9, 662/4, 662/5, 662/6, 662/7 und 662/8

und von der Gemarkung Oberfrohna das Flurstück  
350

**2. Teilnehmer**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von im Verfahrensgebiet befindlichem selbständigen Gebäude- und Anlageneigentum sind Teilnehmer am Verfahren (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

**Teilnehmergeinschaft Niederfrohna-West**

führt und ihren Sitz beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, in Glauchau hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau.

**3. Nebenbeteiligte**

Nebenbeteiligte sind u. a.:

- die Gemeinde Niederfrohna und die Stadt Limbach-Oberfrohna,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken,
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung entfalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4-8 in 08056 Zwickau oder einer anderen der aufgeführten Dienststellen des Landkreises Zwickau Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

**Dienststellen des Landkreises Zwickau**

08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29  
08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2  
08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7  
08371 Glauchau, Scherbergplatz 4  
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5  
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a  
08412 Werdau, Königswalder Straße 18  
08412 Werdau, Zum Sternplatz 7  
08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8  
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62  
08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2

**Ämliche Bekanntmachung****II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss****1. Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses**

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses und die Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss werden in den Flurbereinigungsgemeinden Gemeinde Niederfrohna und Stadt Limbach-Oberfrohna sowie in den angrenzenden Gemeinden Hartmannsdorf, Mühlau, Callenberg, Jüchelberg, Stadt Penig, Stadt Chemnitz und Stadt Waldenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses, der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss, der Begründung und der Gebietskarte liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Niederfrohna und der Stadt Limbach-Oberfrohna zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau anzumelden (§ 14 Abs. 1 S. 2, 3 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber von o. g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

**3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung**

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet ermittelt das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

**4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG)
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landratsamtes Zwickau anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 17 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz – AGFlurbG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**III. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss**

...

gez.: Stark  
Amtsleiterin

DS

**Hinweis zur Auslegung:**

Das Amtsblatt in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna erscheint am 19.07.2018 bzw. in der Gemeindeverwaltung Niederfrohna am 27.07.2018.

Anschließend liegt in beiden Verwaltungen der Flurbereinigungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarte zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.